Vereinssatzung

Regionale Energie- und KlimaschutzAgentur e.V.

(Stand 17.08.2023)

Präambel

Das Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig (REnKCO2) zeigt die Grundlagen für ein zielgerichtetes Vorgehen der zukünftigen Ausgestaltung der Energiebereitstellung, des Energieverbrauchs und der Energieeinsparung vor dem Hintergrund knapper werdender fossiler Energieträger bis zum Jahr 2050 auf.

Wenn die Region in die Lage versetzt werden soll, effektiven Klimaschutz zu betreiben, braucht es jedoch weit mehr als eine Energiewende. Zu effektivem Klimaschutz gehören die Bereiche Bau + Sanierung, Energie, Konsum, Freizeit, Mobilität, Umwelt/Natur, Gewerbe und Gesundheit. Darüber hinaus haben unser Lebensstil und die Art und Weise unseres Zusammenlebens einen großen Einfluss auf das Klima.
Die Regionale Energie- und KlimaschutzAgentur formiert sich daher als Stimme derjenigen Personen, Institutionen und Unternehmen, die für ambitionierten und vollumfänglichen Klimaschutz einstehen, Gesamtzusammenhänge erkennen und sich dafür stark machen ganzheitlich zu denken und zu agieren. Getragen von diesen Leitgedanken gibt sich die Regionale Energie- und KlimaschutzAgentur e.V. (reka) nunmehr folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Regionale Energie- und KlimaschutzAgentur e.V.“ (abgekürzt: reka).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und wird im Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
   a. Zum Schutz der Umwelt und des Klimas sowie zum Erhalt natürlicher Ressourcen beitragen.
   b. Förderung und Hilfestellung bei der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.

2. Zur Verwirklichung seiner Ziele nimmt der Verein u.a. folgende Aufgaben wahr:
   a. Dialog mit öffentlichen Stellen und politischen Akteuren
   b. Gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für die Notwendigkeit und Umsetzbarkeit von Klimaschutz,
   c. Anregung und Förderung wissenschaftlicher Forschung und technischer Innovationen, sowie Investitionen im Bereich des Klimaschutzes,
   d. Aufklärung und Hilfestellung im Sinne des Vereinszwecks für interessierte Personen, Institutionen und Unternehmen,
   e. Förderung der Erforschung und Entwicklung von Energie- und Klimaschutz-Konzepten
   f. Vernetzung der Akteure zum Austausch von persönlichen Erfahrungen, zur Weiterverbreitung erfolgreicher Aktionen/Projekte und zur Nutzung von Synergien.

3. Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele die Mitgliedschaft bei anderen steuerbegünstigten Organisationen erwerben, sich an steuerbegünstigten Gesellschaften beteiligen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen jedoch Aufwendungspauschalen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person, Einrichtung oder Unternehmung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wird beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung des Vereins als allgemein förderungswürdigen Zwecken dienend – i.S. der §§ 52u. 55 der Abgabenordnung – beantragt. Danach steht dem Verein das Recht zu, entsprechende Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und assoziierten Mitgliedern zusammen. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen und unterstützen.
2. Ein Mitglied, das keine natürliche Person ist, kann innerhalb des Vereins nur durch Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen oder sonst mit entsprechender Vollmacht ausgestattete Angehörige des Unternehmens vertreten werden.

3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Aufnahme ist zwingend abzulehnen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmeersuchens wenigstens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme des neuen Mitglieds gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich widersprochen haben.

4. Der Eintritt in den Verein wird mit Zugang der Aufnahmeerklärung sowie Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

5. Der Vorstand kann auf Vorschlag seiner Mitglieder oder eines Vereinsmitglieds Personen, die die Vereinszwecke besonders gefördert haben oder bei der Verwirklichung der Vereinsziele behilflich sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen. § 4 Ziffer 3 Satz 3 gilt entsprechend. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Zahlung von Beiträgen befreit.

6. Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Assoziierte Mitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, ausgenommen von Stimmrechten, zeigen durch ihre Mitgliedschaft jedoch die ideelle Unterstützung der Ziele der reka. Für ihre Aufnahme gilt § 4 Ziffer 3 sowie Ziffer 4 entsprechend.

7. Die Mitgliedschaft endet
   a. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
   b. bei juristischen Personen durch Auflösung
   c. durch Ausschluss.

8. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Innerhalb der ersten drei Monate nach Neueintritt ist ein Austritt ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

9. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

a. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
b. der Zahlungsverzug des Mitglieds bezüglich fälliger Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlagen von mindestens drei Monaten,
c. die öffentliche Verunglimpfung von Vereinsmitgliedern,
d. die Mitgliedschaft oder Betätigung in nationalistischen bzw. rechtsextremen Organisationen oder Initiativen,
e. sonstige Betätigungen, die in ihrer konkreten Art den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwider sind oder das Ansehens des Vereins nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und nochmals anzuhören. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Darüber hinaus kann der Verein Gebühren und Umlagen für besondere Zwecke bestimmen. Die Höhe, Art und Fälligkeit der zu leistenden Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung, in der Regel jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr, festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand,
c. der Beirat.

2. Die Inhaber der Vereins- und Organämter müssen Vereinsmitglied sein. Dies gilt nicht für Mitglieder des Beirates. Im Übrigen gilt § 4 Ziffer 2 der Satzung entsprechend.

3. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, werden die Vereins- und Organämter grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass ehrenamtliche Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über den Abschluss eines Dienstvertrages, Vertragsinhalte sowie die Art und Höhe der Aufwandspauschalen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr. Jede Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 2 Satz 2 entsprechend.

4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist dann zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. In allen anderen Fällen ist eine Ergänzung der Tagesordnung nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens ½ der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder nach Abstimmung durch Beschluss zugelassen wird. Anträge über die Abwahl eines Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel vom Vorsitzenden geleitet und nach Feststellung der Anwesenheit durch diesen eröffnet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich nach Gesetz oder Satzung nichts anderes ergibt. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus bis zu fünf Personen.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung und Abstimmung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

8. Der Vorstand kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig, soweit sich aus der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt:

a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
b. Prüfung der Tätigkeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
c. Entgegennahme und Beschluss des Haushalts- und Investitionsplans,
d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen,
e. Entgegennahme und Beschluss der inhaltlichen Eckpunkte eines Jahresarbeitsplanes,
f. Entgegennahme der Geschäftsberichte,
g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
h. Errichtung von Arbeitskreisen,
i. Entlastung des Vorstandes,
j. Abwahl der Mitglieder Vorstandes,
k. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
l. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks,
m. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

In den Angelegenheiten die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung geben.

§ 9 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Die Vorsitzenden vertreten den Verein einzeln. Der Schatzmeister vertritt den Verein zusammen mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, wobei § 4 Ziffer 2 entsprechende Anwendung findet. Abweichend von Satz 1 und 2 kann jedes Mitglied des Vorstandes durch gesonderten Beschluss der wählenden Mitgliederversammlung auch vorläufig gewählt werden. Die Amtsdauer vorläufiger Vorstände endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
§ 9 Ziffer 7 gilt entsprechend.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse für einzelne Sachgebiete einsetzen.

4. Der Vorstand tritt zusammen, sobald es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder dies von zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die dem Vorstand als Beisitzer angehören, sind nicht stimmberechtigt, wirken an den Beschlüssen des Vorstandes jedoch beratend mit. Vor Beschlussfassung sind die jeweils anwesenden Beisitzer anzuhören. Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden einberufen und in der Regel von diesem geleitet. Eine Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail erfolgen.
Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über

den wesentlichen Verlauf der Verhandlung und Abstimmung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied des Vorstandes unterschrieben.

5. Innerhalb des Vorstandes besorgt der geschäftsführende Vorstand die laufenden, gewöhnlichen Geschäfte des Vereins und erledigt Verwaltungsaufgaben. Art und Umfang der Aufgaben können durch die Geschäftsordnung bzw. Aufgabenverteilungsplan des Vorstandes (§ 9 Ziffer 8) näher konkretisiert werden.

6. Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 4 Ziffer 9) und nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Die Abstimmung ist offen vorzunehmen.

7. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch keine Neuwahl erfolgt, bleiben die Vorstände bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit durch Niederlegung oder durch vorzeitige Abberufung aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus seiner Mitte bestimmen.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan im Rahmen dieser Satzung geben.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den vom Vorstand ernannten Personen. Die Ernennung in den Beirat ist zeitlich unbefristet. Eine Abberufung ist jederzeit ohne Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Über die Abberufung entscheidet der Vorstand.

2. Der Beirat soll entsprechend seiner fachlichen Kompetenz Sacharbeit im Sinne der Vereinsziele leisten, den Vorstand in seinen Angelegenheiten beraten und die inhaltliche Arbeit des Vorstandes kontrollieren. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und in der Regel einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber anderen Organen des Vereins.

3. Der Beirat tritt zusammen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder dies von zwei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird. Der Beirat fasst seine Empfehlungen in Beiratssitzungen mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Sitzung des Beirates wird vom Vorsitzenden einberufen und in der Regel von diesem geleitet.

4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan im Rahmen dieser Satzung geben.

§ 11 Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte, einschließlich ihrer assoziierten Mitglieder (§ 4 Ziffer 6), zur Unterstützung der Vereinsziele themenbezogene Arbeitskreise bilden. Jeder Arbeitskreis kann verlangen zu den Ergebnissen seiner Arbeit vom geschäftsführenden Vorstand informell angehört zu werden. Auf Verlangen gibt der geschäftsführende Vorstand auf das Vorbringen eine informelle Stellungnahme ab.

2. Die Arbeitskreise wählen einen Vorsitzenden, der die Rechte des Arbeitskreises gegenüber den anderen Organen des Vereins vertritt.

3. Die jeweiligen Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan im Rahmen dieser Satzung geben.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Änderung der §§ 9 und 11 der Satzung, des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist hierbei die Anwesenheit von ½ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Umweltzentrum Braunschweig e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.